

# Geschichtliche Splitter

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft  
Freiamt**

Band (Jahr): **16 (1942)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Geschichtliche Splitter

## Vom letzten Ritter von Wohlen

Die Ritter von Wohlen als habsburgische Ministerialen sassen zuletzt auf der Habsburg und starben dort im Jahre 1425 aus. Sie wurden von den Rittern von Griffensee in Flums beerbt. Fiel ihnen ein reiches Erbe zu? Hierzu lesen wir in einer Kundschaftsaussage vom Jahre 1484, «dass uff der Hapsburg dem Schloss dozermal einer sye gewesen mit Namen der von Wolen, vor denen von Griffensee, der in sölicher armuot sye gewesen, das er von geltschuld wegen in die statt Brugk nütt dörft komen mit sinen rossen und das er sy ussert dem tor bunde hinder dem crütz, umb das er sicher were vor denen von Brugk.» (Staatsarchiv Aarau, Königsfelder Aktenbuch A 953.)

## Siechenhäuser

Im Mittelalter war der Aussatz, die Lepra, eine verbreitete Krankheit. Die «armen siechen Leute» wurden aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen und irrten unglücklich durchs Land, verbreiteten so die Krankheit nur zu oft. In den Städten wurden für sie gute und oft reich dotierte Siechenhäuser gebaut; auf dem Lande waren sie meistens übel daran. Man errichtete für sie einfache Holzhütten im freien Feld, von Ortschaften und Städten entfernt, doch in der Nähe oftbegangener Strassen, wo sie betteln konnten. —

Im Freiamt kamen mir zwei solcher Feldsiechenhäuser zur Kenntnis. Das eine stand nördlich von Wohlen, nicht weit

von der längst abgegangenen Strasse Lenzburg-Angliker-Berg-Bremgarten und der Strasse Wohlen-Niederwil-Baden, da wo beide Wege sich am Südrand des Hohbühls kreuzen. Dieses «Malatzhus» wird genannt in den ältesten Güterverzeichnissen der Klöster Hermetschwil 1309 und Muri 1315. Wenige Jahrzehnte später wird es nicht mehr gemeldet. — Das andere wird in den Einkünfterodeln des Klosters Muri namhaft gemacht (kurz vor oder nach 1400) mit dem einfachen Satz: Alikon, «Gerung Ammanns Aker, nah bj der Siechen Lüten hus, gilt 2 Pfennig, hat Erni von Wolen.»

### **Sigristenlohn zu Merenschwand**

**1755**

Im Gerichtsbuch 1, Merenschwand, ist auf Seite 57 folgendes eingetragen:

Es ist zue wüssen, dass zwüschent dem Kilchgang Merenschwandt und dem Sigerist wägen seiner Belohnung ein Streit; dessentwägen ist der Ehrente Seckelmeister Leonti Richwiller, Jacob Fischer, beide Geschworne, Michel Richwiller sambt Mithaften den 15. Tag Jener 1755 vor hochgeacht und hochgehorten neu und alten Herren Landtvögten samt dem Sigerist erschienen und ihnen vorgetragen die Uneinigkeit des Sigristenlohn halben. Damit aber künftighin kein Streitigkeit mehr entstehen möge, haben hochernambte Herren Landtvögt ihr Guotachten dahin gesetzt, dass nemblichen von einer jeden Jucharten ein Luzernerschilling solle bezahlt werden, welche ohne gefohr sind angesetzt als 2367; wohl zu verstehen, wenn sich mer Jucharten befinden täten, mer müesse bezalt werden; auch über dises von einer jeden Hushaltung 4 Schilling, welche sind 187. Auf Guotachten beider Hochernambten Herren Landtvögten ist im ganzen Kilchgang absonderlich von Hus zue Hus geschickt worden und ein jeder Husvatter angefragt, ob sey dessen zuefriden seyen oder nit; ist also alles in einer Meinung zuefriden verbliben, dass von einer jeden Jucharten

ein Lucerner Schilling und von jeder Hushaltung 4 Sch dem Sigerist jährlichen solle bezahlt werden und auf St. Martinstag verfallen sein soll.

Specification seines Einkommens.

2367 Jucharten zu Schillingen gerechnet bringt			
an Gäld	59	Gl 7	s
187 Hushaltungen, auf jede 4 s	18	Gl 28	s
Aus dem Jahrzeitenbuoch	11	„ 16	„
Alle Samstag für das Leuten, jährlichen	4	„ 15	„
Aus der Späng	2	„ 20	„
Wägen der Aufziehung der Uhr hat er aus der			
Späng jährlichen ein Mütt Kernen zu	5	„ 18	„
An St. Viten Tag und an der Kirchenrechnung			
hat er jeden Tag	1	„ —	
Alle Freitag umb 3 Uhr nachmittag zu Leuten	1	„ 20	„
		<hr/>	
Summa des Gälds	108	„ 39	„

Wan eine verwante Person stirbt, hat er Leüterlohn — 10 s; von einem Kind 3 s.

Wan einem Vermöglichen ein kind gebohren wird, sol er ein Brod, von einem Armen aber 3 s.

Jährlichen soll er haben ein Klofter Holz von der Gemeindt.

Dass der Sigerist alljährlichen (an St. Martinstag) die Schlüssel auf das Altar legen soll, haben sich die hochernambten Herren Landtvögt nit erklärt, sondern werden es an dem Schwertag eröffnen, was dessenthalben zue tuon seye.

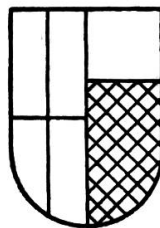
Jacob Burkart,  
Gerichtsschreiber.

Am 21. Tag Hornung 1755 wird obige Lohnordnung von Schultheiss und Rat in Luzern bestätigt und weiter verfügt, dass zwar nach alter Uebung ein Sigrist am St. Martinstag jährlich «umb seinen Dienst bey den Kilchgenossen anhalte, dass aber sein Amt keinem andern vergeben werde.» «Sollte aber ein Sigerist sich nit wohl aufführen und wider ihn Kläg-

ten ergehen, alsdann die Kilchgenossen zue Herrn Landtvögten gewisen sein mögen, welche solche Klägten undersuochen sollen, umb in Erkantnus zue tretten, ob solche erheblich seyen, dass er den Dienst verwürkt habe.»

### Münzfund im Freiamt Anno 1667

Im Diarium des Abtes Fridolin Summerer von Muri (1667—74), das heute im Staatsarchiv Aarau aufbewahrt wird (Arch. No. 5692) findet sich folgende Notiz, die für Freunde der Numismatik von Interesse sein mag: «Anno 1667. Im Itenthal ist der Schatz 2 Erin hafen vol Silberni vndt guldini Müntz funden worden. Silberni pfenig waren circa 2000. 3 Sonnenkronen. guldini 80 Duggaten schwer. Auff etlichen war geschrieben: Coradus Archiepiscopus Moguntinensis (Meinz). Moneta Bingensis. Wernher Archiepiscopus Trevirensis (Trier). Moneta nova Wesol. Moneta in Openheim, ex una parte erat S. Joannis Baptista, ex altera Signa Bavarica (auf der einen Seite fand sich S. Johannes Bapt., auf der andern das Bayrische Wappen). Wernerus Arcips (Archiepiscopus). Moneta nova Weissensis. Daneben findet sich die Wappenzeichnung:



Die hier erwähnten Münzen von Trier und Mainz lassen einen Schluss auf das Alter der gefundenen Münzen zu. Der erwähnte Bischof Werner von Trier war Werner von Falkenstein 1388—1418, während der Erzbischof Konrad von Mainz entweder Konrad II. von Weinsberg (1390—96) oder dann Konrad III. Rheingraf von Dhaun (1419—34) war.

Leider sagt Abt Fridolin nicht, wohin dieser Münzfund kam. Möglicherweise kam er nach Muri selbst.

Mitgeteilt von P. Rudolf Henggeler, Einsiedeln. Cop. 30. / VI. 1941. S.

### **Etwas vom Landschreiber Heinrich Ludwig Zurlauben**

Heinrich Ludwig Zurlauben war Landschreiber in den Freien Aemtern von ca. 1660—1669. Er war ein gewalttätiger, geldsüchtiger Mann, der sich beim Landvolk verhasst machte. Eine Abordnung verklagte ihn bei der Tagsatzung, welche ihn 1669 absetzte. Hier sei folgendes Geschäft aus dem *Gerichtsbuch 1 des Amts Merenschwand*<sup>1)</sup> wiedergegeben:

«Us Befelch des hochgeehrten, wohl Edelgebornen Gestrengen Herr, Herr Alegons von Sonnenberg<sup>2)</sup>, Schultheiss und stattvennery loblicher Stadt Lucern, dieser Zeit Regierender Landtvogt des Amts Mereschwandt, wie auch der ehrennten Richtern, als Undervogt Ruodolf Giger<sup>3)</sup>, Bouwmeister alt Undervogt Hans Schärer<sup>4)</sup> der Zeit amman des würdigen Gotshaus Eschenbach, Hans Wäber und Hans Wey wie mit haften Seckelmeister Jeronimus Lüthart, Wird Herr Heinrich Ludwig Zurlauben, Landschreiber der freyen Ämbter im Ergeüw kraft gegenwärtiger Schrift, eröffnet und angekündt, dass als deme in nechst hingewichner Fasnacht, an hochzeitlicher Morgenmahl an baltiser Honegers<sup>5)</sup> zue Mereschwandt gehaltener Hochzeit, Er Herr Landtschreiber Zurlauben, die von den Löblichen Orten zue Baden geweste Herren Ehrengesandten insgemein und ohne einige Vorbehalten, mit ehrenberüörten, schwören und unguoten Zuelangen öffentlich angriffen und beladen, sonder ohne allen schüchen, noch in andern gefährlichen und weith us schendtlichen Betreüung Wordten<sup>6)</sup> dergestalten usbrochen, dass hochwohl ernambster regierenter Herr Landtvogt tragentes Ambs<sup>7)</sup> halben veran-

lasset worden von Oberkeits wegen zue intervenieren und nach form rechtens die kundtschaft in schrift zue fassen, welche allen in substanssilabus<sup>8)</sup> schier gleich lautent, bey Eyd bezeuget und ausgesagt habent, dass ermelter Herr Landschriber Zur Lauben über die Tafeln öffentlich geredt habe, Man schicke von löblichen Orten diser Zeit uff die Tagsatzung nacher Baden s. v.<sup>9)</sup> solche Schindthünd und Gelfresser und seient solch Schindereyen dort, dass niemandt für die Audienz<sup>10)</sup> kommen möge, er neme dan zwey Tusent Guldin in Seckel; man müsse einen hie, der andere dort das Maull verschoben<sup>11)</sup>, dass er lenger also nit beste(h)n und kein guot mehr thun werde, bis man einer oder der andere ab den Rossen schiessen müessen oder solte, und widerumb andere Tellen uferstehen.» — H. L. Zur Lauben wurde nach dieser Zeugeneinvernahme auf den 7. Brachmonat 1666 vor Gericht nach Merenschwand zitiert; wenn er nicht erscheine, so werde gegen ihn nach Stadt- und Landrechten mit «Urteil und Recht verfahren werden».

«Nachdem nun hochwohlgedachter Herr Landtvogt und geschworne Richter des Ambts Mereschwandt des Handels Beschaffenheit rifflich und wohl erduret, auch allhierzue notwendige Schriften ablesen lassen, habent sie befunden, dass villbesagt Er Herr Landschriber Zur Lauben, als beeyd(ig)ter Diener nit allein die zue Baden geweste Herren Ehrengesandten wie auch die bevollmächtigten Herren Obern an Ehren im höchsten Grad angriffen, sondern zur Bekreftigung seiner Reden mit gar unguoten den gemeinen Eignöschen<sup>12)</sup> Standt schandtlich Unruow bethreüwenden Worten sich höchlich vertieft habe; als ist hierüber einheilig<sup>13)</sup> zue Recht erkennt und gesprochen, dass Landtschriber Heinrich Ludwig Zur Lauben an denjenigen Ort, wo er solches geredt, oder wo ers von Nöthen und erforderlich sein wird, bevorderst ein gebührende Abred und Reparation der Ehren tun, so dannent wägen wohlverdienter Buoss und Strof seines begangenen Fäblers und dessent wägen ufgeloffenen Kösten Eintausend zwey hun-

dert Guldin der Statt Lucern Währung zu oberkeitlichen Handen entrichten und bezahlen solle. Damit und aber der Unwüssenheit er sich nit erklagen könne, ist gegenwärtige Geschrift Ihme durch den geschwornen Ambtsleüfer übersendt und zumal hiemit inthimiert<sup>14)</sup> worden, dass wan er diser Urtheill und Erkandtnus beschwert zu sein vermeint, nach Ordnung unserer Gnädigen Herren und Obern Stadt- und Landsrechten Inerthalb 10 Tagen nach Ueberantwortung diser Schrift solle appellieren» etc.

H. L. Zurlauben appellierte wirklich; aber «meine Gnedige Herren und Obern habent diser Urtell und Erkantnuss bestetiget, was vor einem Ehrsamem Vogtgericht seie gesprochen worden, so solle es darbei sein und verbleiben; und hingegen solle Herr Landtschriber Zurlauben in der Stadt Lucern verhaft sein bis und so lang, ehe er die wohlverdiente Straf erleyd und bezalt hat, an barem Gäld ein Tausend und zwey hundert Guldin, und das ohne einigen Intrag und Widerred. So hat obgemelter Herr Landtschriber Zur Lauben auf die obgemelte Erkantnus begehrt, nur acht Tage ein Stillstandt; er welle umb Geld us, man solle ihme nur heimlassen; Ihme solches ein hochwise Oberkeit nit wellen vergünstigen und zuelassen, bis und so lang er auszalt hat umb die auferleidte Straf und buoss. — Nachdeme also 1200 Gl sind erleid worden, so ist nach Ambt Mereschwandt Bruch und Recht worden 800 Gl und dem Landtvogt 400 Gl. Aus diser obgemelten summa hat man noch müössen zahlen allen aufgelaufenen Kosten, welcher sich begeben hat mit diserm Handel, namblichen von Ufnemung geistlich und wältlicher Kundtschaft<sup>15)</sup>, von Schriben und Botlöhnen, Gerichtskosten, welche sich begeben hat von dem 2. Tag Mertzen bis auf den 12. Tag Herbstmonat, welche Kösten sich belaufen hat auf die 331 Gl 20 S. So hat ein Amt nach Abzug allen Kostens noch an barem Gäld gehabt 468 Gl 20 S.



### *Anmerkungen.*

Satzbau und Orthographie wurden durch verschiedene Aenderungen für unsere Leser verständlich gemacht. Wann das doch nicht genügen sollte, dann wolle man gefl. den Text mit lauter Stimme lesen. Die Uebereinstimmung mit unserer Heimatsprache wird sofort erkannt werden. (Das soll auch für alle andern in „Unsere Heimat“ veröffentlichten alten Originaltexte gelten.)

1. Dieser Bericht wurde mit andern in das 1749 neu eingeführte Gerichtsbuch I eingetragen. Dem damaligen Gerichtsschreiber unterliefen viele Lesefehler, die hier korrigiert wurden.
2. Alegons Alenphuntz von Sonnenberg, Landvogt zu Merenschwand, wie er hier heisst war Alphons von Sonnenberg, 1603—1674 in Luzern.
3. Rudolf Giger wohnte in Kestenbergr.
4. Hans Schärer, Baumeister, wohnte in Mühlau, wo das Kloster Eschenbach Güter besass, deren Ammann-Verwalter damals Schärer war.
5. Balthasar Honegger, verschwägert mit den Zur Lauben, war seit 1651 Schultheiss in Bremgarten.
6. Betreuung Wordten: Drohworten.
7. tragenden Amtes halben: von Amtes wegen.
8. substandsilabus: verschrieben statt substantialibus = in Sachen, materiell.
9. s. v. = salve venia = Mit Verlaub zu sagen. Dieser Ausdruck steht vor Viehnamen, Mist, Gülle etc.
10. für die Audienz kommen = Gehör finden, vor den h. Beamten empfangen werden. Dafür musste man Audienzgeld = Sitzungsgeld bezahlen.
11. Das Maul verschoppen, verstopfen.
12. Eidgenössischen.
13. einhellig, einstimmig.
14. intimieren = mitteilen, bekannt geben.
15. Kuntschaft = Zeugenaussage.

## Unsere Heimat

Wir empfehlen zur Abnahme aus den teils geringen Vorräten früherer Jahrgänge:

No. 1, 1927 à Fr. 1.50; No. 2, 1928 à Fr. 2.—; No. 3—10, 1929—1936 à Fr. 2.50; No. 11, 1937 à Fr. 5.—; No. 12 bis 15, 1938—1941 à Fr. 2.—.

Die ganze Serie à Fr. 32.—.

Die *Flurnamen der Gemeinde Wohlen*, von Dr. E. Suter, à Fr. 2.—.

Man wende sich an unsern Kassier, Herrn Leo Wohler, Verwalter, Wohlen.

